
Themeninfo

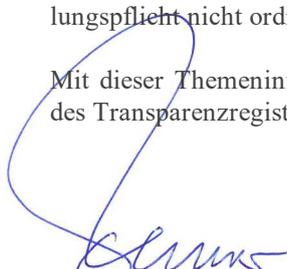
Wichtige Neuerungen zum Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Themeninfo "Das neue Transparenzregister" (12/2017) hatten wir Sie über die seinerzeitige Einführung des Transparenzregisters und die hieraus resultierenden möglichen Eintragungspflichten informiert. Am 01.08.2021 trat nunmehr das sogenannte Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche - kurz TraFinG Gw - in Kraft. Mit der gesetzlichen Änderung wurde das Transparenzregister in ein sogenanntes Vollregister umgewandelt. Damit sind alle transparenzpflichtigen Gesellschaften seit dem 01.08.2021 grundsätzlich verpflichtet, ihre/n sogenannten wirtschaftlichen Berechtigten zu ermitteln und dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Bislang galt, dass eine Eintragung dann nicht erforderlich ist, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern - zum Beispiel aus dem Handelsregister - ergeben. Man sprach insoweit von einer "Mitteilungsfiktion", weshalb häufig keine Pflicht zur aktiven Eintragung durch die Unternehmen bestand. Diese Mitteilungsfiktion ist mit der jüngsten Gesetzesänderung entfallen. Wer der Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, muss mit der Verhängung von Bußgeldern rechnen.

Mit dieser Themeninfo fassen wir Ihnen die wichtigsten Informationen zur aktuellen Rechtslage hinsichtlich des Transparenzregisters zusammen.



Christian Feuerer
Steuerberater, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



Josef Feuerer
Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist das Transparenzregister?
2. Wer ist betroffen?
3. Bis wann sind Eintragungen spätestens vorzunehmen?
4. Welche Pflichten bestehen?
5. Wer ist "wirtschaftlich Berechtigter"?
6. Welche Angaben sind dem Transparenzregister mitzuteilen?
7. Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?
8. Wer muss die notwendigen Informationen eintragen lassen?
9. Wo wird das Transparenzregister geführt?
10. Wer nimmt Einsicht in das Transparenzregister?
11. Was kostet der Eintrag im Transparenzregister?
12. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?
13. Wo finde ich weitere Informationen?
14. Abschließende Hinweise

1. Was ist das Transparenzregister?

Mit Inkrafttreten des Geldwäscherichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 26.06.2017 wurde das Transparenzregister, welches elektronisch geführt wird, geschaffen. Das Transparenzregister sieht Angaben zu den Eigentümerstrukturen - somit zu den sogenannten wirtschaftlichen Berechtigten - von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungsformen vor.

2. Wer ist betroffen?

Die Mitteilungspflichten hinsichtlich des Transparenzregisters treffen "Vereinigungen" im Sinne des § 20 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG), d. h. alle juristischen Personen des Privatrechts (v. a.: AG, GmbH, UG, Vereine etc.), eingetragene Personengesellschaften (v. a.: OHG, KG - auch in der Erscheinungsform der GmbH & Co. KG, Partnerschaften etc.) sowie "Rechtsgestaltungen" im Sinne von § 21 GwG (z. B. sogenannte Trusts).

Nach den gesetzlichen Vorgaben treffen die Transparenzpflichten auch ausländische Vereinigungen, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland befindlichen Immobilie zu erwerben, es sei denn, sie haben die notwendigen Angaben bereits in einem Transparenzregister eines anderen EU-Staates übermittelt.

Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e. K.) sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) sind indes nicht von der Mitteilungspflicht betroffen.

3. Bis wann sind Eintragungen spätestens vorzunehmen?

Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen sich nunmehr spätestens unter Einhaltung der folgenden Übergangsfristen im Transparenzregister eintragen:

-
- AG, KG aA:

31.03.2022

- GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft:

30.06.2022

- alle andere (z. B. eingetragene Personengesellschaften wie z. B. OHG, KG - auch in der Erscheinungsform der GmbH & Co. KG):

31.12.2022

4. Welche Pflichten bestehen?

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Die gesetzlichen Pflichten bestehen demnach aus zwei Komponenten, nämlich (a) die Pflicht zur Einholung der Informationen über die wirtschaftli-

chen Berechtigten und (b) die hieraus resultierenden Mitteilungspflichten zum Transparenzregister.

Quasi spiegelbildlich zu den Mitteilungspflichten der betroffenen Unternehmen besteht für die wirtschaftlich Berechtigten die Verpflichtung, den Unternehmen gegenüber die notwendigen Angaben zu machen. Man spricht insoweit von der sogenannten Angabepflicht, § 20 Abs. 3 S. 1 GwG.

Die meldepflichtigen Unternehmen sind grundsätzlich zur Nachforschung hinsichtlich ihrer wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Eine Vereinigung, die keine Angaben von ihren wirtschaftlich Berechtigten erhalten, ist verpflichtet, von den Anteilseignern "im angemessenen Umfang" Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen und diese Auskunftersuchen und die eingeholten Informationen zu dokumentieren.

Vereinigungen sind verpflichtet mitzuteilen, wenn sich ihre Bezeichnung oder Rechtsform geändert hat oder wenn sie verschmolzen oder aufgelöst worden sind. Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten sind ebenfalls anzuzeigen.

5. Wer ist "wirtschaftlich Berechtigter"?

Wirtschaftlich Berechtigter sind nach den Vorgaben des GwG ausschließlich natürliche Personen ("Menschen"), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Vertragspartner letztendlich steht oder diejenige natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztendlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztendlich begründet wird.

Bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist demnach jede natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar

- **mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält**

oder

- **mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert (z. B. über einen Stimmbindungsvertrag)**

oder

- **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z. B. über einen Nießbrauch oder eine Treuhandabrede).**

Wichtig ist, dass als wirtschaftlich Berechtigter auch derjenige gilt, der (nur) mittelbare Kontrolle über die Vereinigung ausüben kann. Mittelbare Kontrolle liegt beispielsweise auch dann vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die ihrerseits von einer natürlichen Person kontrolliert werden.

Beispiel:

An der XY GmbH sind insgesamt drei Personen beteiligt. Gesellschafter A ist die A GmbH mit 10 Prozent Beteiligung, Gesellschafter B ist die B GmbH mit 20 Prozent Beteiligung. Gesellschafter C ist Herr C mit insgesamt 70 Prozent Beteiligung. Die A GmbH und die B GmbH werden jeweils zu 100 Prozent von Frau D gehalten. - In diesem Beispielfall sind in Bezug auf die XY GmbH Herr C (= 70 Prozent unmittelbare Beteiligung) sowie Frau D (= 30 Prozent mittelbare Beteiligung) als wirtschaftliche Berechtigte bei der XY GmbH anzusehen.

6. Welche Angaben sind dem Transparenzregister mitzuteilen?

Folgende Angaben sind dem Transparenzregister für jeden wirtschaftlichen Berechtigten mitzuteilen:

- **Vorname**
- **Nachname**
- **Wohnort**
- **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlichen Beteiligten**
- **Staatsangehörigkeit**

Woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, muss durch die Angabe zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ersichtlich sein. Diese kann sich nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich durch die Beteiligung,

insbesondere durch die Höhe der zuzurechnenden Kapitalanteile oder die Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (z. B. durch Stimmbindungsvertrag) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner ergeben.

Durch den nunmehr neu eingeführten § 23a GwG wurde überdies eine Meldepflicht für alle Fälle geschaffen, in denen Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Transparenzregister und den Erkenntnissen der Verpflichteten über die wirtschaftliche Berechtigten auftreten.

7. Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Bis zur Gesetzesänderung am 01.08.2021 bestanden bestimmte Ausnahmen von der Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister. So konnte auf eine Mitteilung dann verzichtet werden, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben haben und die Dokumente dort elektronisch abrufbar waren (z. B. aus dem Handelsregister). Die bis dahin bestehende Mitteilungsfiktion gilt seit 01.08.2021 nicht mehr.

Dies bedeutet, dass seit dem 01.08.2021 alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln haben und spätestens unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Fristen (siehe vorstehend Ziff. 3) dem Transparenzregister mitteilen müssen.

Erleichterungen wurden aktuell lediglich für Vereine geschaffen. Nur bei diesen werden die Daten automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen, sofern der jeweilige Verein nur "fiktive" wirtschaftliche Berechtigte hat (Hinweis: Dies ist bei typischen Vereinen mit Mitgliedern der Fall.), der Vorstand seinen Sitz in Deutschland hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Zudem müssen Änderungen im Vorstand unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet werden, da andernfalls die Mitteilungswirkung hinsichtlich des Transparenzregisters wieder entfällt. Vereine sollten deshalb stets darauf achten, eintragungspflichtige Änderungen immer unmittelbar nach Eintritt der Änderung zum Vereinsregister ordnungsgemäß anzumelden.

8. Wer muss die notwendigen Informationen eintragen lassen?

Eintragungspflichtig ist die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften und Vereinigungen. Die Geschäftsführung hat auch die notwendigen Informationen zu beschaffen und etwaige eintragungspflichtige Änderungen im Auge zu haben.

9. Wo wird das Transparenzregister geführt?

Verantwortlich für das Führen des Transparenzregisters ist in Deutschland derzeit die Bundesanzeiger Verlags GmbH.

10. Wer nimmt Einsicht in das Transparenzregister?

Zweck des Transparenzregisters ist insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche. Demnach haben insbesondere Behörden Zugang zum Transparenzregister, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dies sind beispielsweise die Steuerbehörden.

Zudem haben bestimmte nach § 2 GwG Verpflichtete, z. B. Rechtsanwälte, in gesonderten Fällen die Möglichkeit, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen und auf Nachweis eines berechtigten Interesses können auch andere Personen Einsicht nehmen.

11. Was kostet der Eintrag im Transparenzregister?

Die Mitteilung zum Transparenzregister an sich ist nicht gebührenpflichtig. Für die laufende Führung des Registers wird jedoch eine Gebühr erhoben, die verhältnismäßig gering ist (seit 2020: EUR 4,80 zuzüglich Umsatzsteuer, jährlich).

12. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Verstöße gegen die Transparenzpflichten, z. B. eine unterlassene Meldung, eine nicht rechtzeitige Meldung oder eine nicht vollständige Meldung, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes beträgt bis zu EUR 100.000,00, in Fällen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes bis zu EUR 1.000.000,00 und in gesetzlich gesondert geregelten Fällen bis zu EUR 5.000.000,00.

13. Wo finde ich weitere Informationen?

Die Informationsmöglichkeiten zum Transparenzregister sind vielfältig. Wir empfehlen, dass Sie sich - soweit erforderlich - ausschließlich bei aktuellen und "vertrauenswürdigen" Quellen zum Thema Transparenzregister informieren. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH betreibt unter der Domain

www.transparenzregister.de

das Online-Portal für das Register und stellt dort weitere Informationen zur Verfügung.

Auf der Webseite des Bundesverwaltungsamts (www.bva.bund.de) finden Sie unter "Aufgaben von A - Z" ⇒ "Transparenzregister" ⇒ "FAQ (Transparenzregister)" ein pdf-Dokument zum Download mit weitergehenden Informationen.

14. Abschließende Hinweise

Von offizieller Seite wird darauf hingewiesen, dass seit geraumer Zeit E-Mails verschickt werden, die bei den Unternehmen für Verunsicherung sorgen. Häufig wird in diesen E-Mails aufgefordert, Zahlungen zu leisten, weil vermeintlich gegen die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Transparenzregister verstoßen wurde. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, sich gegen Zahlung einer verhältnismäßig hohen "laufenden Gebühr" in einem "Transparenzregister" zu registrieren; häufig handelt es sich dabei jedoch nicht um das offiziell von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführte Register.

Wir bitten Sie deshalb, äußerst sensibel bei entsprechenden Nachrichten an Sie zu verfahren. Ähnlich wie bei Zahlungsaufforderungen in Bezug auf Handelsregistereintragungen wird Betrug leider auch hinsichtlich des Transparenzregisters versucht.

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten/Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskript- bzw. Präsentationsfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Darstellung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassung der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright Hinweis

© 11/2021. Herausgeber dieses Werks ist die Partnerschaftsgesellschaft Feuerer & Partner – Steuerberater Rechtsanwalt mit Sitz in Burglengenfeld. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und gegebenenfalls bei den einzelnen Autoren liegt. Begründete Urheberrechte bleiben ausdrücklich vollumfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischen, foto-mechanischem, digitalen oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers bzw. Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Feuerer & Partner
Steuerberater Rechtsanwalt

Kallmünzer Straße 5
93133 Burglengenfeld
Telefon: 09471-60 255 0
Telefax: 09471-60 255 25

www.feuerer-partner.de

**feuerer**
Steuerberater
Rechtsanwalt

Hier finden Sie unsere Rundschreiben und Themeninfos:

